Beitrags- und Abgabenordnung
des AFCV Schleswig- Holstein e.V.
(gültig ab 01.01.2017)

Für die Mitgliedschaft im AFCVSH sind Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird zu Jahresbeginn anhand des Mitgliederbestandes eines Mitgliedsverein/ einer Mitgliedsabteilung festgelegt. Er ist in vier Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 fällig.

I. Beitrag

Einzelmitgliedschaft:

Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von € 30,-, fällig zum 01.04. des Jahres.

Vereinsmitgliedschaft:

Der Jahresbeitrag gliedert sich je Einzelmitglied des Vereins in einen Grundbeitrag und einen Sportartenbeitrag. Der Sportartenbeitrag ist zweckbestimmt für die jeweilige Sportart zu verwenden. Die Summe aus Grundbeitrag und Sportartenbeitrag ergibt den Beitrag, der je gemeldetes Mitglied in diesem Bereich zu zahlen ist. Die Zweckbestimmung gezahlter Beiträge endet mit dem Haushaltsjahr, in dem die Beiträge fällig sind.

Grundbeitrag:	4,50 EUR
Sportartbeitrag Football:	5,50 EUR
Sportartbeitrag Cheerleading:	2,50 EUR

Der Mindestbetrag eines Vereinsmitglieds beträgt jährlich € 450

Neue Mitglieder zahlen im Kalenderjahr der Aufnahme keinen Mitgliedsbeitrag, auf Antrag kann das Folgejahr auf den Mindestbeitrag reduziert werden.

Organisationsmitgliedschaft:

Organisationsmitglieder zahlen, soweit nicht vertraglich anders vereinbart, einen jährlichen Beitrag von € 500,-, fällig zum 01.04. des Jahres.

II. Gebühren

Trainerpass:	10 EUR
Cheerleaderpass:	8 EUR
Startgebühr Cheerleading:	50/25 EUR
Trainer C:	80 EUR einmalig je TLN

Mahnung/ Zahlungsverzug: 5%, mind. € 2,50 je Mahnung
(1. Mahnung 5%, 2. Mahnung 10 %, jeweils auf die Grundschuld (kein Zinseszins))

Alle weiteren Gebühren richten sich nach den jeweiligen Ordnungen, insbesondere der Bundesspielordnung des American Football Verband Deutschland e.V.

III. Verrechnung

Zahlungseingänge werden stets mit der ältesten Forderung verrechnet. Dies unabhängig davon, welche Rechnungsnummer im Verwendungszweck bei der Überweisung angegeben wird.

IV. Liquidität

Der AFCV SH kann zur Liquiditätssicherung die von den Vereinen hinterlegten Vorauszahlungen heranziehen.